



Strahm

Wer hat recht: Nussbaumer oder Hubacher?

Nationalrat Eric Nussbaumer ist Helmut Hubacher recht heftig an den Karren gefahren. Unter dem Titel «Nein Helmut, so ist es nicht!» bezichtigte er in der BaZ den ehemaligen SP-Präsidenten und Gewerkschafter der Falschaussagen zum EU-Lohnschutz. Doch gleichzeitig verstieg er sich seinerseits zu falschen Versprechen zum geforderten Rahmenabkommen Schweiz–EU. Hubacher hatte sich über den bedrohten Schutz der Schweizer Löhne besorgt gezeigt: «Es geht einfach nicht, dass die EU über die Löhne entscheidet und nicht mehr die Sozialpartner, Arbeitgeber und Gewerkschaften.» Nussbaumer jedoch behauptete, das Prinzip «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» bleibe mit dem Rahmenabkommen gesichert.

Gerade für Grenzkantone wie Basel-Stadt und Basel-Stadt sind Lohnschutzmassnahmen gegenüber den häufig offensiv auftretenden süddeutschen Bau-, Sanitär-, Haustechnik- und Dienstleistungsfirmen, die mit billigen osteuropäischen Entsendearbeitern auf den Schweizer Markt drängen, vital. Deshalb ist hier eine Klärung der Fakten nötig. Dazu vier Merkmale zum ausgehandelten institutionellen Rahmenabkommen, wie es dem Bundesrat vorliegt. Erstens überträgt der Kernartikel im Rahmenabkommen die Hoheit über die Personenfreizügigkeit und den Lohnschutz unzweideutig dem Europäischen Gerichtshof (EuGH): Im Fall eines Streits zwischen der EU und der Schweiz muss das paritätische Schiedsgericht den EuGH anrufen. Im Kernartikel 10.3 heisst es dann wörtlich: «Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ist für das Schiedsgericht verbindlich.» Mit andern Worten, der EU-Gerichtshof,

der klar ein Parteigericht der EU ist, bestimmt für die Schweiz hoheitlich und abschliessend die Anwendung der Personenfreizügigkeit und der zulässigen Lohnschutzmassnahmen. Das Schiedsgericht kann nur darüber befinden, ob die Strafsanktion der EU gegenüber der säumigen Schweiz «verhältnismässig» ist.

Zweitens hat der EuGH das Lohnschutzprinzip «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» nie voll akzeptiert und mit mehreren früheren Leiturteilen umgestossen. Zum jüngsten Urteil vom 19. Dezember 2019 schrieb das unabhängige Max-Planck-Institut Köln, der EuGH habe den «gesetzlichen Schutz vor Lohndumping ausgehebelt». Es ging im Dobersberger-Urteil um eine in Österreich verurteilte ungarische Catering-Firma, die in österreichischen Bahnen tiefste ungarische Löhne zahlte und das österreichische Lohnniveau massiv unterlaufen hatte. Der EuGH machte aber die Verwaltungsstrafe des österreichischen Gerichts gegen diese Firma rückgängig und missachtete die Lohnschutzmassnahmen Österreichs. Die im Jahr 2018 auf Betreiben Frankreichs verschärfte Entsenderichtlinie, auf die sich Nussbaumer in seiner Kritik an Hubacher beruft, ist nicht in Kraft. Die Verschärfung wurde vom EuGH wegen Klagen aus Osteuropa blockiert und wird in dieser Form womöglich nie wirksam werden.

Drittens müsste die Schweiz mit dem Rahmenabkommen die bisherige Kontrolle von ausländischen Entsendefirmen, die in der Schweiz Arbeiten ausführen, massiv abbauen. Dabei geht es nicht um die oft lächerlich gemachte Verkürzung der Voranmeldedfrist für einreisende Entsendefirmen von 8 auf 4 Tage. Das Rahmenabkommen schränkt vielmehr auch die Kontrollhäufigkeit ein, verbietet die

Hinterlegung von Kautionen, erlaubt diese nur noch für vorbestrafte Firmen und verunmöglicht die Vereinbarung von Konventionalstrafen, die gerade im Baugewerbe üblich sind.

Was aber am stärksten zum Widerstand von Gewerbe und Gewerkschaften führt: Die Schweiz müsste mit dem Rahmenabkommen die Entsenderichtlinie der EU zwingend übernehmen und damit würde sie in sensiblen Arbeitsmarktfragen voll der Jurisdiktion des EuGH unterstellt. De facto würde ein Teil des Arbeitsmarktrechts an Brüssel übertragen.

Viertens müsste aufgrund von EuGH-Urteilen auch die Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) übernommen werden, da diese nach der Doktrin der EU und des EuGH integrierender Bestandteil der Personenfreizügigkeit ist (was allerdings von der Schweiz noch bestritten wird). Im Streitfall könnte also der EuGH auch über den rascheren Zugang ins Sozialhilfesystem der Kantone entscheiden.

Als Fazit ist klar: Das Rahmenabkommen ist nicht bloss eine Fortführung der bisherigen bilateralen Verträge, sondern ein einschneidender Systemwechsel, indem der EuGH über die sensiblen Bereiche des Arbeitsmarkts und der Sozialversicherung entscheidet (und natürlich über weitere Bereiche der Wirtschaftspolitik). Er verfolgt eine neoliberale Marktdoktrin gegen den Lohnschutz, über die das Max-Planck-Institut schrieb: «Seine destruktive Vorgehensweise macht fassungslos.» Süddeutsche Unternehmen drängten stets mit billigen Entsendearbeitern auf den Schweizer Markt. Der süddeutsche CDU-Europaparlamentarier Andreas Schwab ist im EU-Parlament der Sprecher dieser Interessengruppe. Der bisherige EU-Kommissar Günther Oettinger war zuvor CDU-Ministerpräsident in

Basler Zeitung

Basler Zeitung
4002 Basel
061/ 639 11 11
bazonline.ch/

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 40'422
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich



Seite: 14
Fläche: 50'958 mm²

Auftrag: 3007101
Themen-Nr.: 999.222

Referenz: 76738226
Ausschnitt Seite: 2/2

Baden-Württemberg. Beide sind in Brüssel treibende Kräfte gegen die schweizerischen Lohnschutzmassnahmen. Ihre «Europapolitik» ist süddeutsche Gewerbe-Interessenpolitik! Bereits in den 1990er-Jahren hatten solche Lohndruck-Erfahrungen den Baselbieter Jean-Luc Nordmann, damals Biga-Direktor, und den Baselbieter FDP-Gewerbedirektor

Hansrudolf Gysin bewogen, für die flankierenden Lohnschutzmassnahmen zu kämpfen. Der Baselbieter Eric Nussbaumer ignoriert alle diese Fakten und Zusammenhänge. Er hat die Interpretation und das Werbe-Narrativ des EDA übernommen, das naturgemäss seinen ausgehandelten Rahmenvertrag

schönredet.
Rudolf Strahm
ehemaliger Nationalrat
und Preisüberwacher

